

Vorschlag der EU-Kommission „Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115“

Position des Deutschen Golf Verbandes (DGV) zur Sicherung des Golfsports und Qualität des Sportrasens in Deutschland

1. Hintergrund

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für die „Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR)“ vorgelegt. Ziel ist eine Reduktion des Gesamteinsatzes und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel um 50 % bis zum Jahr 2030. Dieser Entwurf enthält derzeit auch ein für alle EU-Mitgliedsstaaten (*ohne Übergangsfrist*) geltendes *Anwendungsverbot* von Pflanzenschutzmitteln in sogenannten sensiblen Gebieten (*sensitive areas*). Zu letzteren gehören, neben Haus- und Kleingärten, auch die von der Allgemeinheit genutzten Gebiete wie Parks, Spielplätze, Schulen und Sportanlagen.

2. Zusammenfassung der Position des Deutschen Golf Verbandes

Grundsätzlich befürwortet der DGV das Bemühen der EU, eine Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu erreichen. Der vorliegende Verordnungsentwurf zielt jedoch nur auf ein Reduktionsprogramm ab und arbeitet mit pauschalen Verboten. Der DGV sieht bei einem völligen Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Sportrasen, ohne das praktikable und wirksame Alternativen zur Verfügung stehen, die Existenz der entscheidenden wettbewerbsrelevanten Spielflächen und somit auch der gesamten Golfanlagen deutschland- und EU-weit in starkem Maße gefährdet. Ein kurzfristiges Vollverbot, wie vorgesehen, ist unmittelbar existenzgefährdend.

- Das Pflegemanagement der Golfanlagen beruht auf den Grundlagen des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS), zu dem, als letzte Instanz, auch der Einsatz von PSM gehört.
- Es kam schon im Vorfeld, mit Einführung des derzeitigen Pflanzenschutzgesetzes 2012, zu starken Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von PSM für den Einsatz auf Sportrasen. Somit hat eine weitestgehende Reduktion schon deutlich vor dem nun im Verordnungsentwurf festgelegten Referenzzeitraum stattgefunden.
- Im EU-Vergleich halten deutsche Golfanlagen bereits einen hohen Standard an Risikominderungsmaßnahmen ein, deren Einhaltung durch behördliche Pflanzenschutzkontrollen überprüft werden. „Golf&Natur“, das Qualitätsmanagementprogramm des Deutschen Golf Verbandes, beinhaltet ebenfalls eine Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben von Seiten des Pflanzenschutzes.
- Golfanlagen bestehen zu über 50 % aus extensiv genutzten Bereichen, der Einsatz von PSM erfolgt nur auf einem Teil der Spielelemente (so macht der Anteil der besonders spielentscheidenden Grüns nur 1 – 2 % der Fläche einer Golfanlage aus).
- Eine allgemein zeitlich und räumlich zugängliche und insoweit unbeschränkte Fläche für „körperliche Bewegung“ (wie z. B. ein Park) kann nicht mit „organisiertem Sport mit gesteuertem Zugang auf professionell betreuten Sportrasenflächen“ gleichgesetzt werden. Die zusammenfassende Behandlung unter dem Begriff „sensible Gebiete“ ist, gemessen am Schutzzweck des Verordnungsentwurfs, willkürlich (Ungleiches wird gleich behandelt). Anders als im öffentlichen Raum werden auf den

Vorschlag der EU-Kommission „Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115“

- Golfanlagen durch sachkundige Pflegeverantwortliche (Greenkeeper) gezielte Risikominderungsmaßnahmen ergriffen und durch eine Verwaltung der Zugang geregelt.
- Mit unserem Programm „Golf&Natur“ und der Initiative „Lebensraum Golfplatz“ tragen wir zur Förderung der Biodiversität bei.
 - Derzeit sind keine praktikablen und wirksamen Alternativen zu den zulässigen chemischen PSM verfügbar; ein kurzfristiges Vollverbot greift im Rechtssinne übermäßig in den grundgesetzlich geschützten, eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb Golfanlage ein. Zunehmend extreme Witterungsverläufe erhöhen gleichzeitig den Infektionsdruck.
 - Der Golfsport ist nicht alleine eine Freizeitsportaktivität, es finden Profiturniere statt und Golf ist zudem eine olympische Sportart mit spezifischen Qualitätsanforderungen an die Spielelemente der Sportstätten.
 - Ein völliger Verzicht hätte für die Golfanlagen als (vollständig) selbstfinanzierte Sportstätten weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen.

3. Position des DGV im Einzelnen

Mit diesem Positionspapier machen wir auf Schwächen, mögliche Risiken und unabwendbare Zielkonflikte des SUR-Vorschlags im Hinblick auf Golfanlagen mit der Kultur Sportrasen aufmerksam, wenn es nicht zu gezielten Anpassungen des Verordnungsentwurfs kommt.

Bekennnis zu IPS

Der Deutsche Golf Verband berät und unterstützt mit dem „Arbeitskreis Integrierter Pflanzenschutz“ Golfanlagen beim Aufbau eines integrierten Pflegemanagements. Die Begleitung der Erprobung von Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz, die Fort- und Weiterbildung der Pflegeverantwortlichen und der Austausch mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen zählt zu seinen wichtigen Aufgaben.

Wir sind uns der Verantwortung in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen bewusst. Wir erkennen die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Verringerung des Risikos bei dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, verfolgen dieses Ziel jedoch bereits jetzt erfolgreich über den konsequent beschrittenen Weg des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS).

Die Pflege der deutschen Golfanlagen liegt in den Händen von gut ausgebildeten Fachleuten (Fachagrarwirt Golfplatzpflege), die über die Sachkunde Pflanzenschutz verfügen. Es besteht zudem ein spezifisches Bildungsangebot zur Erlangung der gesetzlich geregelten Sachkunde sowie zu den regelmäßig durchzuführenden Fortbildungen. Fachzeitschriften und ein umfangreiches Informationsangebot gewährleisten den permanenten Transfer von Wissen rund um die Golfrasenpflege.

Der DGV verfügt über eine Pflegeberatung für Golfanlagen, die seinen Mitgliedern unter Einbeziehung externer Fachleute zur Verfügung steht.

Vorschlag der EU-Kommission „Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115“

Die vom DGV erstellten „Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz“ geben dem Praktiker konkret umsetzbare Hilfestellungen. Durch den ganzheitlichen Ansatz des IPS wird den vorbeugenden Maßnahmen und der nicht chemischen Abwehr von Schadorganismen der Vorrang gegeben, sodass die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß begrenzt wird. Damit werden die potentiellen Risiken einer Anwendung bereits aktuell weitgehend reduziert.

Immer häufiger auftretende extreme Witterungsverläufe erhöhen jedoch den Infektionsdruck auf den Golfrasen. Trotz aller vorbeugenden Maßnahmen kommt es zu Infektionen, die die Funktionsfähigkeit der Spielelemente gefährdet. In diesem Fall orientiert sich der Einsatz an dem notwendigen Maß und erfolgt unter Beachtung aller Risikominderungsmaßnahmen.

Reduzierter und risikoarmer PSM-Einsatz auf Golfanlagen

Im Hinblick auf die angestrebte Reduzierung des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln soll nach dem Verordnungsentwurf der Durchschnitt des Einsatzes in den Jahren 2015 bis 2017 den Referenzzeitraum bilden. Sport- und damit auch Golfanlagen wurden bereits 2012, im Zuge der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes, unter §17 PflSchG als „Flächen für die Allgemeinheit“ eingeordnet. Im Anschluss stand dadurch für den Einsatz auf Sport- und Golfrasen nur noch ein geringer Teil der vorher zugelassenen bzw. genehmigungsfähigen Pflanzenschutzmittel zur Verfügung. Die durch die Richtlinie 2009/128/EG geforderte Mengenreduzierung wurde somit im Bereich des Sportrasens bereits umgesetzt, es bedarf keiner weitergehenden Regulierung.

Auf den vorgenannten „§ 17-Flächen“ dürfen schon derzeit nur die PSM eingesetzt werden, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen oder genehmigt hat. Dieses Verfahren weist einen hohen Standard auf; der Einsatz wird nur erlaubt, wenn das PSM auf Grund seiner chemischen Eigenschaften bei sachgerechter Anwendung keine schädliche Auswirkung auf die Allgemeinheit hat. Zudem bestehen zusätzliche Auflagen und Anwendungsbestimmungen wie Widerbetretungsfristen und eine Informationspflicht.

Im Unterschied zu anderen EU-Ländern wird in Deutschland das Kontrollwesen im Pflanzenschutz konsequent umgesetzt, Verstöße sind bußgeldbewährt. In den letzten Jahren wurden durch die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer Schwerpunktkontrollen gezielt auf den Golfanlagen durchgeführt.

Durch die Änderung der Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung und das Insektenschutzpaket wurden bereits zusätzliche gesetzliche Auflagen implementiert.

Darüber hinaus hat der Deutsche Golf Verband, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz, mit „Golf&Natur“ ein Qualitätsprogramm für einen nachhaltigen Natur- und Umweltschutz im Golfsport etabliert. Im Rahmen der Zertifizierung wird auch die Erfüllung

Vorschlag der EU-Kommission „Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115“

der rechtlichen Inhalte des Pflanzenschutzes überprüft und es werden praxisnahe Ansätze zum Integrierten Pflanzenschutz vermittelt.

Verhältnismäßigkeit

Golfrasen ist eine Kultur mit definierten Qualitätsansprüchen an die eigentlichen Spielelemente (Sport- und Wettkampfflächen), jedoch machen diese weniger als 50 % der gesamten Fläche einer Golfanlage aus. Die intensiv gepflegten Grüns haben einen Anteil von 1 - 2 % der Gesamtfläche, dies entspricht etwa 1,0 ha bei einer 18-Löcher-Golfanlage.

Die Ökosystemleistungen von Golfanlagen sind vielfältig; neben Bodenschutz, Staubbindung und Wärmeableitung ist an erster Stelle die Biodiversität zu nennen. Auf Golfanlagen stehen die Extensivflächen als Rückzugsgebiete für Flora und Fauna zur Verfügung. Sie tragen damit zur Artenvielfalt und Umweltbildung bei.

Als erster deutscher Spitzensportverband etablierte der DGV 2019 mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg eine Kooperation zur Förderung der Biologischen Vielfalt „Lebensraum Golfplatz – Wir fördern Artenvielfalt“. In Bayern findet die Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium im Rahmen des Blühpakts Bayern unter der Kategorie „Blühender Golfplatz“ statt. Eine Kooperation mit dem hessischen Umweltministerium erfolgte 2022, weitere sind in Planung. Diese spezifischen Programme zur Förderung der Biodiversität zeigen, dass auch die zuständigen Umweltministerien Golfanlagen, anders als sonst allgemein zugängliche Rasenflächen, als Teil der Lösung, nicht des Problems, einstufen. Die genannten Programme, die zu dieser Einschätzung führen, dienen auch der Umweltbildung und sind für die beteiligten Golfanlagen mit einem hohen finanziellen und personellen Engagement verbunden.

Fehlende praktikable und wirksame Alternativen

Derzeit stehen für den Sportrasen keine praktikablen und wirksamen Alternativen zur Verfügung. Statt der reinen Reduktionsziele sollte die Förderung von digitalen Ansätzen, die Forschung in Bezug auf biologische Wirkstoffe und technischen Ansätzen im Vordergrund stehen. Derzeit beteiligt sich der DGV an einem internationalen IPM-Forschungsprojekt zum Einsatz von UVC-Licht (NIBIO/STERF und Hochschule Osnabrück), testet in Praxisversuchen Prognosemodelle sowie biologische Alternativen und ihre Einbindung in IPS-Programme. Die kleine Kultur „Sportrasen“ ist zudem auf den Fortschritt alternativer Anwendungen in der Landwirtschaft angewiesen.

Vorschlag der EU-Kommission „Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115“

Sportliche Bedeutung

Der Golfsport ist nicht alleine eine Freizeitsportaktivität, es finden Wettkämpfe auf höchstem Niveau national und international im Amateurbereich und weltumspannend Profiturniere statt. Golf ist zudem eine olympische Sportart, der DGV ist olympischer Spitzenverband. Seine Sportler und Sportlerinnen trainieren und betreiben Wettkämpfe in Ligasystemen und Einzelkonkurrenzen. Ohne einen wirksamen Pflanzenschutz sind die Golfplätze als Wettkampf- und Trainingsstätten international nicht konkurrenzfähig. Die Zielstellung des Erringens olympischer Medaillen müsste aufgegeben werden.

Wirtschaftlicher Schaden

Der Golfrasen benötigt die Verfügbarkeit von PSM als letztes Mittel zur Bekämpfung wichtiger Schädlinge, unerwünschter Arten und Krankheiten, nicht zuletzt um einen wirtschaftlichen Schaden durch eine übereilte Regulierung abzuwenden.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Golfsports in Deutschland hat die letzten Jahre aufgrund einer steigenden Zahl organisierter aber auch nicht-organisierter Golfspieler kontinuierlich zugenommen. Ca. 1,7 Mio. Menschen spielen in Deutschland Golf. Es gibt 750 Golfanlagen. Die Gesamtausgaben für aktiven Sportkonsum im Bereich Golf liegen bei ca. 1,8 Mrd. Euro. Allein in der Verwaltung und Pflege deutscher Golfanlagen sind über 8.000 Vollzeitbeschäftigte tätig.

In vielen touristischen Regionen zählen Golfanlagen zu den weichen Standortfaktoren. Dadurch werden auch außerhalb der Golfanlage zahlreiche Arbeitsplätze gesichert, beispielsweise im Gastgewerbe, der Hotellerie und im Einzelhandel.

4. Vorschläge des DGV zur weiteren Intensivierung des integrierten Pflanzenschutzes (IPS)

An Stelle von Anwendungsverböten sieht der DGV den Weg über eine Stärkung des IPS als allein geeignet an, das Ziel einer weiteren Reduktion des Einsatzes von chemischen PSM zu erreichen. Folgende Maßnahmen sind hierbei zielführend:

- Weiterentwicklung der Leitlinien
- Erstellung von IPS-Programmen für die wichtigsten Schadursachen
- Individuelle IPS-Beratung durch den DGV
- IPS-Schulung durch Seminarangebote
- Förderung der digitalen Ansätze zur Prognose und zum Monitoring
- Etablierung von Demonstrationsanlagen, die Best Practice-Ansätze vermitteln
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen
- Wirksamkeitsstudien anhand von Praxisversuchen

Vorschlag der EU-Kommission „Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115“

5. Fazit

Anstelle einer Anerkennung der bisher ergriffenen Maßnahmen im Sinne des IPS sieht sich der Golfsport mit einer nicht zielführenden und, bei Umsetzung, für die Golfanlagen existenzgefährdender Überregulierung konfrontiert. Die Ausübung einer olympischen Sportart im Weltmaßstab des Spitzensports wäre zudem nicht mehr zu gewährleisten.

Eine allgemein zeitlich und räumlich zugängliche und insoweit unbeschränkte „körperliche Bewegung“ kann nicht mit „organisiertem Sport mit gesteuertem Zugang auf professionell betreuten Sportrasenflächen“ gleichgesetzt werden. Die zusammenfassende Behandlung unter dem Begriff „sensible Gebiete“ ist, gemessen am Schutzzweck des Verordnungsentwurfs, willkürlich (Ungleiches wird gleich behandelt). Anders als im öffentlichen Raum werden auf den Golfanlagen durch sachkundige Pflegeverantwortliche (Greenkeeper) gezielte Risikominierungsmaßnahmen ergriffen.

Der DGV möchte seine Verantwortung im Bereich Natur und Umwelt im gesamtgesellschaftlichen Kontext noch stärker wahrnehmen. Allerdings können nur finanziell gesunde Golfanlagen in moderne Technik, kontinuierliche Weiterbildung ihres Personals und darüber hinaus im Sinne der ökologischen Transformation in Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung ihrer Extensivflächen investieren. So können naturschutzfachliche Potentiale voll ausgeschöpft und Funktionsflächen ressourcenschonend gepflegt werden. Nur gut gepflegte Golfanlagen entfalten ihre volle Anziehungskraft auf Mitglieder und Greenfee-Spieler (Tagesgäste) und sind in der Lage, ihre Mitglieder dauerhaft zu binden, um auf dieser Basis auch mittelfristig noch auskömmliche Einnahmen für die vollständig selbstfinanzierten Golfplätze zu erzielen.